jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/2/6 Om6/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.02.1974

Norm

MSchG §14
MSchG §30

Rechtssatz

a)

"Luftikus" verwechselbar ähnlich mit "Rusticus".

b)

Wenn bei einem Teil der angesprochenen Interessenten jede Gedankenassoziation von der Marke zu einer bestimmten Warengattung fehlt, kann in seinem Erinnerungsbild ein die Verwechslungsgefahr ausschließender Wortsinn keine Rolle spielen.

c) Bei der Betrachtung eines allfälligen Wortsinnes von Marken genügt es nicht, wenn der überwiegende Teil der Käufer die erforderliche Gedankenoperation vornimmt; auch eine nicht ganz unbeträchtliche Minderheit der beteiligten Verkehrskreise hat Anspruch auf entsprechenden Schutz vor Verwechslungen, sofern sie nur die ihr noch zumutbare Aufmerksamkeit im Verkehr mit den Waren des täglichen Lebens aufwendet.

Veröff: PBl 1974,83 = ÖBl 1974,57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OPM0002:1974:RS0105461

Dokumentnummer

JJR_19740206_OPM0002_0000OM00006_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at